

Schutz- und Präventionskonzept

Sexualisierte Gewalt

(nach § 42 (6) Schulgesetz NRW)

1. Leitbild	2
2. Risiko- und Potenzialanalyse.....	2
3. Prävention.....	4
4. Verhaltenskodex.....	6
5. Personalverantwortung.....	9
6. Interventionspläne	11
7. Fortbildung.....	20
8. Beratungs- und Kooperationspartner/innen	21
Quellen	25

1. Leitbild

Das Clara-Schumann-Gymnasium versteht sich als Schule des menschlichen Miteinanders. Schülerinnen und Schüler sollen in einer sicheren Umgebung auf ihrem Weg in das Erwachsenenleben bestmögliche Begleitung und Unterstützung erfahren. Aus dem menschlichen Miteinander ergibt sich eine soziale Verantwortung für die Lebensbereiche der Kinder, die über guten Unterricht hinaus geht.

Mit einem Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt wollen wir der schulischen Verantwortung für den Kinderschutz, der sich aus dem Erziehungsauftrag der Schulen ergibt, gerecht werden. Das Schutzkonzept soll dafür Sorge tragen, dass sexualisierte Gewalt durch Präventionsarbeit, Verhaltensleitlinien und Möglichkeiten der Beschwerde keinen Raum am Clara-Schumann-Gymnasium findet. Zudem wollen wir ein Kompetenzort sein, an dem Kinder und Jugendliche, die innerhalb oder außerhalb der Schule von sexualisierter Gewalt bedroht oder betroffen sind, Hilfe und Unterstützung finden.

2. Risiko- und Potenzialanalyse

Bei der Analyse möglicher Risiken auf räumlicher Ebene wurden Toiletten und Umkleidekabinen, leere und von innen geschlossene Klassenräumen, nicht einsehbare Abschnitte des Schulhofs (Sprunggrube) und von außen zugängliche Orte der Schule, wie zum Beispiel der Fahrradkeller, als potenzielle Gefährdungen erkannt. Möglichkeiten, um die räumlichen Risiken bestmöglich zu minimieren, sind zuverlässige Aufsichten der oben benannten Bereiche durch die Lehrkräfte. Zudem sollten fremde Personen durch das Schulpersonal stets angesprochen werden, um auszuschließen, dass sich Unbefugte auf dem Schulgelände befinden.

Durch Abhängigkeits-, Vertrauens- oder Machtverhältnisse können in sensiblen Situationen Risiken entstehen, auch zwischen Schülerinnen und Schülern. Gefährdeter können dabei eher zurückhaltende oder schlecht integrierte Kinder und Jugendliche sein oder solche mit geringen Deutschkenntnissen. Gerade hier sind die präventiven Angebote und Beratungsmöglichkeiten sowie eine offene Kommunikationskultur relevant. Daneben sollten Gespräche im 1:1 Setting dem Verhaltenskodex (Abschnitt 4) gerecht werden.

Auch der Umgang mit digitalen Medien birgt Risiken in Bezug auf sexualisierte Gewalt. Klassengruppen oder Chats zwischen Schülerinnen und Schülern entziehen sich der Aufsicht und betreffen den privaten Bereich. Das Medienkonzept der Schule sieht sowohl im Unterricht als auch durch zusätzliche Projekte die Vermittlung von Medienkompetenzen vor. In den Fächern Politik und Sozialwissenschaft werden unter anderem digitale Umgangsregeln thematisiert. Zusätzlich wird für die Eltern von Kindern aus der fünften Klasse ein Elternabend in Kooperation mit dem Medienzentrum Bonn angeboten, der auch auf die Gefahren durch Cybergrooming im Internet hinweist. Beobachtete Konflikte, wie zum Beispiel die Verletzung der Privatsphäre durch im schulischen Kontext erstellte unfreiwillige Fotos, sollten durch die Mitarbeitenden der Schulgemeinschaft begleitet und gelöst werden. Eine sensible Ansprache bei Problemen oder Unbehagen der Schülerinnen und Schüler kann Risiken durch die Nutzung digitaler Medien minimieren.

Die Betrachtung von Potenzialen der Schule hat gezeigt, dass das Clara-Schumann-Gymnasium bereits Schutzfaktoren gegen sexualisierte Gewalt von Kindern und Jugendlichen implementiert hat. Der im Schulprogramm verankerte Grundsatz des menschlichen Miteinanders wird durch ein umfangreiches Beratungs- und (Gewalt-) Präventionskonzept zur im Schulalltag gelebten Haltung.

Das Präventionskonzept umfasst ein Sozialtraining für alle fünften Klassen, Projekte im Bereich Medienerziehung, Suchtprävention und Selbstbehauptung. Ziel dessen ist unter anderem die Stärkung des Selbstbewusstseins und die Wahrung der eigenen Grenzen sowie das Respektieren der Grenzen anderer.

Ein Team von Beratungslehrkräften und eine Schulsozialarbeiterin bieten darüber hinaus niedrigschwellige, freiwillige und vertrauliche Gespräche zu allen Anliegen an und vermitteln bei Bedarf an Kooperationspartner/innen.

Auch im Klassenteam der Unter- und Mittelstufe oder im persönlichen Kontakt (u.a. Clara Dialog) können die Schülerinnen und Schüler Unbehagen und mögliche Probleme, wie Grenzüberschreitungen, äußern.

3. Prävention

In der dem Schutzkonzept zugrunde liegenden Potenzialanalyse wurde deutlich, dass die im Schulprogramm verankerte und gelebte Haltung sowie die Konzepte zur Beratung und Sucht- und Gewaltprävention Schutz für Kinder- und Jugendliche bieten und auf Grenzachtung und Achtsamkeit im Miteinander hinwirken. Diese Arbeit findet regelmäßig statt, sodass alle Klassenstufen bestimmte Projekte fest durchlaufen. Die verschiedenen Präventionsangebote sind dabei an das Alter und die Lebenswelt der jeweiligen Kinder und Jugendlichen angepasst. Ein wichtiger Grundstein wird dabei bereits mit den neu zusammenkommenden Schülerinnen und Schülern gelegt, indem jede fünfte Klasse ein zweitägiges Sozialtraining durchläuft. Hierbei werden gemeinschaftlich grenzachtende Regeln für das Miteinander festgelegt und im Verlauf des Schuljahres mindestens einmal monatlich thematisiert. In den höheren Klassenstufen folgen Projekte zu den Themen Teambuilding und Selbstbehauptung. Der Umgang mit sozialen Medien wird außerhalb des Unterrichts durch diverse Projekte thematisiert, die im Medienkonzept verankert sind. Den Start bildet dabei das Peer-to-Peer Konzept Netpiloten in Zusammenarbeit mit der Suchtpräventionsstelle update. Seit 2023 findet zudem in allen 7. Klassen der Workshop „Schick mal ein Foto“ in Kooperation mit dem Medienzentrum Bonn statt, der über die Themen Sexting und Cybergrooming aufklärt. Hierbei werden Handlungsschritte besprochen und mögliche Ansprechpersonen, auch innerhalb der Schulgemeinschaft, genannt, die Betroffenen von Grenzüberschreitungen und sexualisierter Gewalt Unterstützung bieten. Ab Klassenstufe 8 ergänzen regelmäßige Projekte zur Suchtprävention das Soziale Lernen.

Folgende präventive Projekte finden regelmäßig statt:

Klassenstufe	Projekt	Ziele/ Inhalte
5	Sozialtraining Konfliktkultur, Gewaltpräventionsprogramm	Förderung von sozialer Empathie und Selbstkontrolle, Etablieren gemeinsamer Regeln, Stärkung der Klassengemeinschaft, Gewaltprävention
5	Lions Quest	Förderung Resilienz, Lebens- und Sozialkompetenz, Stärkung der Klassengemeinschaft
5	Elternabend „Sicherer Umgang im Netz“	verantwortungsvoller Umgang mit digitalen Medien, Schutz vor Cybergrooming
6	Teambuilding	Mobbingprävention, Teambuilding
6	Net-Piloten Projekt der BZgA	bewusstes und reflektiertes Mediennutzungsverhalten
7	Selbstbehauptungskurs	Selbstbehauptung, Deeskalation
7	Workshop „Schick mal ein Foto“	Prävention vor Cybergrooming, Aufklärung zu Sexting, Datenschutz und Selbstdarstellung im Internet
8	Suchtprävention: Grundlagen und Werkkoffer Suchtprävention Modul II: Alkoholprävention	Stärkung von Schutzfaktoren und Lebenskompetenzen bei Kindern und Jugendlichen, Entstehung von Sucht, Suchtphasenmodell
8	Werkkoffer Suchtprävention Modul IV: Prävention von Medienabhängigkeit	Suchtentstehung, Chancen und Risiken von Nutzung digitaler Medien, Hilfesystem
9	Werkkoffer Suchtprävention Modul V: Cannabisprävention	zweistündige Cannabisprävention durch vielfältige Methoden aus dem Materialkoffer der Suchtberatungsstelle
9/10 und 5	Mentor*innenprogramm	Begleitung der fünften Klassen durch ausgebildete Mentor*innen aus Klassenstufe 10
Alle Stufen	Beratung, Streitschlichtung	Beratung, Begleitung und Vermittlung, Streitschlichtung durch Beratungsteam und Schulsozialarbeit

Sexuelle Bildung im Unterricht

Folgende Inhalte bzgl. sexueller Bildung finden in genannten Stufen und Fächern statt.

Klassenstufe	Fach	Ziele/ Inhalte
5/IVKs	Politik	Einheit zu Kinderrechten: u.a. Schutzrechte vor sexueller Ausbeutung in Familie und Schule
6	Biologie	Pubertät – körperliche und seelische Veränderungen, Bau und Funktion Geschlechtsorgane, Körperpflege und Hygiene Fortpflanzung – Geschlechtsverkehr, Befruchtung, Schwangerschaft, Verhütung
7	Philosophie	sexualisierte Gewalt innerhalb der Unterrichtsreihe <i>Gewalt und Aggression</i>
8	Kath. Religion	Dating, Beziehung, Liebe - Partnerschaft und Sexualität verantwortungsbewusst leben: - Aspekte, die zum Gelingen einer Beziehung und zu einer verantworteten Sexualität beitragen können · Auseinandersetzung mit aktuellen Geschlechterrollenvorstellungen vor dem Hintergrund des christlichen Menschenbildes · mögliche Auswirkungen der Nutzung von (digitalen) Medien auf die Gestaltung des eigenen Lebens und die Beziehung zu anderen - auch in Bezug auf

		Geschlechterrollen
9	Ev. Religion	„Liebe - Beziehung - Partnerschaft“ unter dem Aspekt „Prävention sexualisierter Gewalt im digitalen Raum, z.B: Umgang mit Sexting und Cybergrooming“
10	Biologie	Fruchtbarkeit und Familienplanung – hormonelle Steuerung des Zyklus, Verhütung, Schwangerschaftsabbruch, Umgang mit der eigenen Sexualität

Sportunterricht

Dem Sportunterricht obliegt eine besondere Rolle bei der Prävention sexualisierter Gewalt. Daher wurde speziell für den Sportunterricht am Clara-Schumann-Gymnasium folgendes Konzept erarbeitet.

Konzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sportunterricht

1. Zielsetzung

Das Clara-Schumann-Gymnasium setzt sich für einen sicheren, respektvollen und gewaltfreien Sportunterricht ein. Dieses Konzept dient der Vorbeugung gegen sexualisierte Gewalt durch klare Verhaltensregeln, Aufklärung und Sensibilisierung. Ziel ist ein achtsamer Umgang miteinander, bei dem die körperliche und emotionale Unversehrtheit aller Schüler*innen gewahrt bleibt. Individuelle Bedürfnisse von Schüler*innen aus anderen kulturellen Kontexten oder für trans* und nicht-binäre Schüler*innen werden einfühlsam und respektvoll berücksichtigt.

2. Verhalten in der Umkleide

2.1 Allgemeine Regeln

Jede Person hat ein Recht auf Privatsphäre und körperliche Unversehrtheit. In der Umkleide sind ungewollte körperliche Annäherungen, sexualisierte Kommentare und unangemessenes Starren strikt untersagt. Smartphones und andere Aufnahmegeräte sind verboten.

2.2 Aufsicht

Lehrkräfte kontrollieren diskret die Einhaltung der Regeln, ohne die Privatsphäre der Schüler*innen zu verletzen. Bei Problemen stehen Lehrkräfte und Schulsozialarbeit als Ansprechpersonen zur Verfügung.

3. Verhalten in der Sporthalle

3.1 Respektvoller Umgang

Alle Schüler*innen sollen sich unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder Identität sicher und respektiert fühlen. Sexualisierte Sprache, abwertende Bemerkungen oder diskriminierendes Verhalten sind untersagt.

3.2 Körperliche Nähe

Körperkontakt muss begründet, angekündigt und ausdrücklich erlaubt sein. Schüler*innen haben jederzeit das Recht, Hilfestellungen abzulehnen. Alternative Methoden (z. B. mit Hilfsmitteln) sollen angeboten werden.

4. Kleidung im Sportunterricht

Sportkleidung soll funktional, rücksichtsvoll und nicht zu freizügig sein. Religiöse und kulturelle Bedürfnisse werden berücksichtigt. Bei Unsicherheiten erfolgt eine respektvolle Klärung im vertraulichen Gespräch.

5. Hilfestellungen durch Lehrkräfte

Vor jeder Hilfestellung klärt die Lehrkraft deren Notwendigkeit und bittet um Zustimmung. Körperliche Nähe erfolgt nur bei ausdrücklicher Einwilligung und wird auf das Notwendige beschränkt.

6. Schulung und Aufklärung

Sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und Diversität werden regelmäßig im Unterricht sowie durch Workshops thematisiert. Lehrkräfte und Schüler*innen werden fortlaufend sensibilisiert und geschult.

7. Verfahren bei Verstößen

Verstöße können anonym oder persönlich gemeldet werden - etwa bei Lehrkräften, Schulsozialarbeit oder über Online-Meldestellen. Alle Meldungen werden vertraulich behandelt. Konsequenzen reichen von pädagogischen Maßnahmen bis hin zu schulrechtlichen Sanktionen.

8. Fazit

Das Clara-Schumann-Gymnasium steht für einen geschützten Raum im Sportunterricht, in dem alle Schüler*innen respektiert und vor Grenzverletzungen geschützt werden. Das Konzept ist Bestandteil einer gelebten Schulkultur der Achtsamkeit, Vielfalt und Verantwortung.

4. Verhaltenskodex

Sprache und Wortwahl

Die Auswirkungen von Sprache und Wortwahl darf nicht unterschätzt werden, da sie tief verletzen und demütigen können. Deshalb muss die verbale Kommunikation stets der jeweiligen Rolle und dem Kontext angepasst sein sowie die Bedürfnisse der Zielgruppe berücksichtigen.

- Sprache zwischen Schülerinnen und Schülern:

Alle an der Schule Tätigen positionieren sich gegen diskriminierende, gewaltverherrlichende, sexistische und rassistische Äußerungen unter Schülerinnen und Schülern und greifen ggf. in angemessener Weise ein.

- Sprache des Lehrpersonals

Lehrpersonen sprechen die Schülerinnen und Schüler in der Regel mit vollem Namen an. In der Schulgemeinschaft übliche und von der Schülerin oder dem Schüler gewünschte Formen können übernommen werden. Das beinhaltet auch Namensänderungen. Kosenamen und/oder Verniedlichungen, die eine unangemessene persönliche Nähe suggerieren, sind zu vermeiden.

Körperbezogene Begriffe zur Ansprache oder Beschreibung der Schülerinnen und Schüler sind in der Regel zu vermeiden. Unbedenklich sind Formulierungen, denen aus dem Zusammenhang heraus keinerlei Wertung unterstellt werden kann.

Sollte es in Ausnahmesituationen zu unangemessenen Ausdrücken gekommen sein, ist eine angemessene Entschuldigung und Aufarbeitung zwischen den Beteiligten erforderlich.

Beachtung der Intimsphäre - insbesondere Verhalten auf Exkursionen und Klassenfahrten

Besondere Veranstaltungen wie Übernachtungen erfordern ein hohes Maß an Verantwortung. Daher gelten für schulische und außerschulische Aktivitäten folgende Grundsätze:

- Bei Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung sind in der Regel mindestens eine weibliche und eine männliche Begleitperson erforderlich.
- Bei Übernachtungen im Rahmen von Ausflügen, Klassenfahrten oder ähnlichen Aktivitäten übernachten Schülerinnen und Schüler sowie Begleiterinnen und

Begleiter jeweils in nach Geschlechtern getrennten Räumlichkeiten. Sollten Transgenderpersonen teilnehmen, so sind Einzelfalllösungen, wie zum Beispiel eine Unterbringung in einem Einzelzimmer, anzustreben. Übernachtungen in Privatwohnungen von Mitarbeitenden sind für Kinder und Jugendliche nicht gestattet.

- Der Aufenthalt einer Betreuungsperson mit einer einzelnen Schülerin oder einem einzelnen Schüler in Schlaf-, Sanitär- oder ähnlichen Räumen ist zu vermeiden. Wenn möglich, sollte eine weitere Person (z.B. eine andere Betreuungsperson oder ein Freund bzw. eine Freundin der anvertrauten Person) anwesend sein. Ausnahmen müssen transparent gemacht werden. Vor dem Betreten dieser Räume wird angeklopft und eine angemessene Wartezeit eingehalten. Ausnahmen gelten für Notfälle und bei begründetem Verdacht auf Gefahr für Leib und Leben.

Gestaltung von Nähe und Distanz

Alle Beteiligten am Schulleben gehen verantwortungsbewusst und respektvoll mit Nähe und Distanz um, achten die Intimsphäre und persönlichen Grenzen ihres Gegenübers sowie ihre eigenen Grenzen.

Angemessenheit von Körperkontakt

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler in einer besonderen Situation (z.B. Verletzung, Heimweh, Trauer) körperlichen Kontakt suchen, ist dem Wohl des Kindes/Jugendlichen entsprechend und mit verantwortungsvoller Wahrung der Grenzen zu handeln. Die Notwendigkeit und Angemessenheit körperlicher Nähe ist transparent zu machen und mit dem Kind/Jugendlichen zu besprechen.

Gestaltung von Einzelgesprächen

Hier ist situationsabhängig ein Modus zwischen größtmöglicher Öffentlichkeit und notwendigem Rückzugsraum zu wählen. Mindeststandard ist dabei, dass

- die Schülerin oder der Schüler jederzeit die Gesprächssituation verlassen kann,
- nach Möglichkeit der Raum von außen einsehbar ist (Fenster, halb offenstehende Tür etc.)
- die Gesprächsteilnehmer auf Wunsch eine weitere Person hinzuziehen können,
- der Gesprächsort sich aus dem Kontext ergibt,
- das Gespräch in aller Regel während der regulären Unterrichtszeit stattfindet.

Die digitale Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern findet nicht nur im Falle des Einzelgespräches ausschließlich über von der Schule bereitgestellte Plattformen statt. Nur in besonderen Ausnahmefällen wie Klassenfahrten kann von dieser Regelung abgewichen werden, sofern sich alle Beteiligten einverstanden erklären.

5. Personalverantwortung

Die Personalverantwortung spielt eine zentrale Rolle im Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt. Die Schulleitung trägt hierbei eine besondere Verantwortung, um ein sicheres und schützendes Umfeld für Lernende und Lehrende zu gewährleisten.

1. Verantwortung der Schulleitung

Die Schulleitung ist für die Implementierung und kontinuierliche Überprüfung des Schutzkonzeptes verantwortlich. Zu den Aufgaben der Schulleitung gehören:

- **Entwicklung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen:**

Die Schulleitung stellt sicher, dass präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt entwickelt, umgesetzt und regelmäßig überprüft werden. Dies beinhaltet die Einführung von Verhaltensregeln, die Förderung eines respektvollen Miteinanders und die Etablierung von Kommunikationsstrukturen.

- **Schulung und Sensibilisierung:**

Die Schulleitung bzw. die Fortbildungskoordination organisiert Fortbildungen und Schulungen für das schulische Personal, um dieses für die Thematik der sexualisierten Gewalt zu sensibilisieren und Handlungssicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen zu gewährleisten.

Die Schulleitung stellt sicher, dass in einzelnen Fachschaften wesentliche Elemente des Schutzkonzeptes als Unterrichtsgegenstand verankert werden.

- **Ansprechpersonen für Betroffene:**

Die Schulleitung benennt und unterstützt speziell ausgebildete Ansprechpersonen, an die sich Betroffene neben der Schulleitung vertrauensvoll wenden können. Diese Ansprechpersonen (Beratungslehrkräfte, Gleichstellungsbeauftragte, Schulsozialarbeiterin) sind gemeinsam mit der Schulleitung für die Erstberatung und die Weiterleitung an externe Fachstellen zuständig. Eine Rücksprache mit der Schulleitung findet in jedem Fall statt.

- **Kooperation mit externen Fachstellen:**

Die Schulleitung pflegt Kontakte zu externen Fachstellen wie Beratungsstellen, Jugendämtern und der Polizei, um im Bedarfsfall schnell und effektiv handeln zu können.

- **Dokumentation und Berichtswesen:**

Die Schulleitung stellt sicher, dass alle begründeten Verdachtsfälle und Maßnahmen sorgfältig dokumentiert werden. Dies dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der getroffenen Maßnahmen.

2. Verpflichtungen des schulischen Personals

Alle Lehrkräfte und Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, die in diesem Konzept entwickelten und vorgegebenen Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt umzusetzen und zu unterstützen.

Dazu gehören:

- **Einhaltung der Verhaltensregeln:**

Alle Mitarbeitenden halten den Verhaltenskodex ein und fördern ein Klima des gegenseitigen Respekts und Vertrauens.

- **Teilnahme an Fortbildungen:**

Das schulische Personal nimmt an den von der Fortbildungscoordination organisierten Schulungen und Fortbildungen teil, um die Sensibilität und Handlungskompetenz im Umgang mit sexualisierter Gewalt zu erhöhen.

- **Meldepflicht bei Verdachtsfällen:**

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt sind alle Mitarbeitenden verpflichtet, diese Fälle mit der Schulleitung oder den benannten Ansprechpersonen zu besprechen.

- **Unterstützung Betroffener:**

Lehrkräfte und Mitarbeitende unterstützen Betroffene durch ein offenes Ohr und ggfs. die Eröffnung weiterer Hilfsangebote auch durch Externe (siehe Kapitel 8).

6. Interventionspläne

Im Alltag von Institutionen kommt es wiederholt zu sexuellen, psychischen und körperlichen Grenzüberschreitungen, die die Grenzen einzelner Personen oder Geschlechter verletzen. Bei sexualisierter Gewalt handelt es sich um eine nonverbale, verbale oder körperliche Form von Gewalt, bei welcher ein Machtmissbrauch im Vordergrund steht. Da sexuelle Handlungen für die Ausübung von Macht und Gewalt instrumentalisiert werden, wird der Begriff „sexualisiert“ verwendet. Dazu zählen zum Beispiel anzügliche Blicke, unangenehme Berührungen, herabwürdigende Kommentare, das Versenden von Nacktbildern gegen den Willen der Betroffenen, sexuelle Nötigungen und Vergewaltigung.

Es empfiehlt sich eine differenzierte Einordnung der Übergriffe zwischen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt. Grenzen zwischen diesen Kategorien können fließend sein.

Grenzverletzungen:

- in der Regel unbeabsichtigt, zufällig, einmalig
- Pädagogisch unangemessene(s) Verhalten oder Aussagen/ Kommentare (zum Beispiel die Verwendung von Kosenamen, das öffentliche Bloßstellen vor einer Gruppe)
- Unbedachte, überzogene und sinnlose Machtausübung
- Verhalten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen außer Acht lassen
- Ausagieren einer persönlichen Stimmungslage gegenüber Schutzbefohlenen
- Bewusstes Nichtagieren, wo Reaktion erforderlich wäre

Sexuelle Übergriffe:

- in der Regel vorsätzlich
- können Ausdruck von unzureichendem Respekt gegenüber Jungen und Mädchen sein

- können Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs sein,
- können Ausdruck grundlegender fachlicher Mängel sein

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt:

- z.B. sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, exhibitionistische Handlungen

Grenzverletzungen bedürfen der Aufmerksamkeit und Haltung. Es ist nicht immer eine Intervention nötig. Eine Ansprache ohne Anschuldigungen ermöglicht den Personen, sich der eigenen Grenzüberschreitungen bewusst zu werden. Mögliche Täter/innen werden durch eine Ansprache abgeschreckt. Grenzverletzendes, distanzloses und sexualisiertes Verhalten unter Kindern und Jugendlichen muss von den Erwachsenen angesprochen werden.

Für sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevantes Verhalten gelten die nachfolgenden drei Interventionspläne.

Fall 1: Umgang bei Verdacht auf sexuellen Übergriff durch Personen außerhalb der Schule

Bei einem Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung sind Lehrkräfte gesetzlich verpflichtet, tätig zu werden. Es handelt sich nicht um strafrechtliche Ermittlungen, so dass die sogenannte Unschuldsvermutung nicht zum Tragen kommt.

Im Sinne des Kinderschutzes sollten folgende Handlungsschritte erfolgen:

Aufgabe der Lehrkraft, an die sich das Kind/der Jugendliche wendet:

- Einstieg in das Gespräch mit einer persönlichen Wahrnehmung beginnen, z.B.: „Mir ist aufgefallen, dass du dich seit einiger Zeit sehr zurückziehst/veränderst hast/traurig wirkst etc.“
- verdeutlichen, dass man als Lehrkraft nur eingeschränkt Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung ist und andere Stellen informieren muss

- generell sollte ihm oder ihr Angebote für eine anonyme Beratung (z.B. Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch Tel.: 0800 22 55 530, Email: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de) außerhalb der Schule an die Hand gegeben werden (s. S. 23)
- zuhören, nicht deuten. Keine Selbstrecherche im Umfeld des Kindes anstellen und keine Suggestivfragen stellen
- Ruhe und Sicherheit vermitteln
- keine Versprechen geben, die nicht eingehalten werden können
- Ziele des Gesprächs verdeutlichen: unterstützen, entlasten, stärken, über mögliche, weitere Schritte informieren
- Ansprechpartner/in bzw. Vertrauensperson für das Kind/den Jugendlichen verabreden

Nächste Handlungsschritte:

1. Schulleitung informieren
2. Ggfs. Versorgung und Beweissicherung bei körperlichen Verletzungen veranlassen (auch anonyme Spurensicherung (ASS) möglich)
3. Zur Klärung der Risikoabschätzung externe Beratungsmöglichkeiten nutzen (s. Anhang):
 - a. Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Bonn
 - b. Fachdienst Kinderschutz des FEE (Jugendamt)
 - c. Fachdienst für Familien- und Erziehungshilfe (FFE/Jugendamt) der verschiedenen Stadtbezirke (Beratung nicht immer anonym möglich, vorherige Klärung)

Eine Einbeziehung der Eltern ist erst nach einer Risikoabschätzung mit einer Fachkraft/-stelle angemessen, nachdem abgeklärt wurde, dass durch diesen Schritt das Kindeswohl nicht gefährdet ist.

4. Weitere Vorgehensweisen mit der Schulleitung beschließen und dokumentieren.
5. Erstattung einer Anzeige nur durch Eltern, Bezirksregierung oder Jugendamt.

Fall 2: Umgang bei sexuellen Übergriffen durch Mitschüler/innen

Werden sexuelle Handlungen durch ein übergriffiges Kind oder einen übergriffigen Jugendlichen gegenüber anderen Kindern (unter 14 Jahren) / Jugendlichen (unter 18 Jahren) erzwungen, die diese unfreiwillig dulden, handelt es sich um einen sexuellen Übergriff. Dazu zählt auch das Zeigen und/oder Verschicken pornographischer Fotos. In den meisten Fällen liegt zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Schüler/innen ein Machtgefälle vor. Auch sexuelle Schimpfwörter können je nach Situation und Empfinden des/der Betroffenen als sexueller Übergriff gewertet werden. Eine frühe Intervention stellt immer auch eine Täterprävention dar. Erfährt ein Kind/Jugendlicher Grenzsetzungen bei sexuell übergriffigem Handeln, hat die Person die Möglichkeit, aufzuhören. Andernfalls könnte sie in ein sexuell übergriffiges Verhaltensmuster hineinwachsen und damit im Jugend- bzw. Erwachsenenalter straffällig werden.

Was tun bei der Meldung eines sexuellen Übergriffs?

Vertraut ein/e betroffene/r Schüler/in sich einer Lehrkraft an, gilt es ihm/ihr zunächst aufmerksam zuzuhören. Fragen wie „Warum hast du dich nicht gewehrt?“ oder „Warum hast du das zugelassen?“ müssen vermieden werden, da es dem/der Schüler/in eine Mitverantwortung an dem Vorfall geben würde. Stattdessen sollte verdeutlicht werden, dass sich der/die übergriffige Schüler/in falsch verhalten hat, und man dem nachgehen werde, damit ein derartiger Übergriff nicht mehr vorkommen wird. Es sind aufgrund möglicher straf- und dienstrechtlicher Konsequenzen keinesfalls Screenshots zur Beweissicherung zu erstellen, wenn es sich um pornographisches Material handelt. Die Aufgabe der Lehrkraft besteht im Zuhören, Glauben schenken, Mitgefühl zeigen, Hilfe holen und Mut machen.

Anschließend gilt es, ein Gespräch mit dem/der übergriffigen Schüler/in zu führen, in dem er/sie mit seinem bzw. ihrem Verhalten konfrontiert und klargestellt wird, dass dieses Verhalten (nicht die Person selbst) nicht akzeptiert oder toleriert wird und sofort zu unterlassen ist. Um eine wirkliche Verhaltensänderung herbeizuführen, benötigt der/die übergriffige Schüler/in Unterstützung, die auf Einsicht abzielt, keine Bestrafung.

Allgemeine Richtlinien für Maßnahmen:

- Es gilt den übergriffigen Schüler oder die übergriffige Schülerin in seinem bzw. ihrem Handlungsspielraum einzuschränken, d.h. von dem übergriffigen Verhalten abzuhalten.
- Die Maßnahme wird von Pädagogen entschieden, nicht von Eltern oder den Betroffenen: z.B. dem betroffenen Kind nicht mehr zu nahezukommen, in den Pausen in der Nähe einer Lehrperson bleiben, Unterrichtsausschluss usw. Diese Maßnahme muss befristet und im Team der unterrichtenden Lehrkräfte kommuniziert werden.
- Die Maßnahme wird den Eltern der involvierten Kinder mitgeteilt, da man sonst das Vertrauen der Eltern verliert oder falsche Gerüchte entstehen. Nur wenn der Verdacht besteht, dass das Kind zu Hause sexuelle Gewalt erfährt, sind die Eltern nicht zu informieren, sondern stattdessen die Schulleitung und eine externe Fachberatungsstelle.
- Übergriffige Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht als Täter im Sinne des Strafgesetzbuches gesehen und nicht an den Pranger gestellt werden, denn bei Kindern bis 13 Jahren geht es noch nicht um strafrechtlich relevantes Verhalten. Erst ab 14 Jahren greift das (Jugend-) Strafrecht. Generell gilt es auch die Würde des/der übergriffigen Schülers/Schülerin zu wahren.

Handlungsschritte (erfolgen nur bis zu einer Verhaltensänderung des/der übergriffigen Schülers/Schülerin):

1. Information der Schulleitung
2. Gespräch mit dem/der/den Betroffenen, Dokumentation von Datum, Uhrzeit, Ort des Vorfalls, genaue Zitate, Zeugen nennen.
Möglicher Leitfaden: erzählen lassen, Fragen sparsam (offene Fragen), nicht bedrängen, keine Vorwürfe, Schweigen akzeptieren, Äußerungen und eigene Fragen schriftlich möglichst wortgetreu dokumentieren, Neutralität wahren, externe psychosoziale Unterstützung anbieten
3. Gespräch mit dem/der übergriffigen Schüler/in (nur nach gründlicher fachlicher Vorbereitung) mit Dokumentation (s. Leitfaden unter Punkt 2), Transparenz bei den weiter anstehenden Maßnahmen schaffen, Dokumente

bleiben bei kleineren Vergehen erst einmal beim Klassenlehrerteam, eventuell weitere erzieherische Maßnahmen (nach §53 Absatz 2 SchulG NRW) wie z.B. Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen, ggf. mobiles Endgerät zur Beweissicherung aufbewahren

4. Organisation vertrauter Begleitpersonen für betroffene wie beschuldigte Person
5. Information der betroffenen Eltern (Strafanzeige durch die betroffenen Eltern möglich bei strafrechtlich relevantem Verhalten von Schüler/innen über 14 Jahren), Dokumentation bei der Schulleitung hinterlegen, Lehrkräfte, die in der Klasse unterrichten, ggf. informieren

Einberufung einer Klassenkonferenz oder Beschluss weiterer erzieherischer Maßnahmen (§53 Absatz 2 SchulG) oder Ergreifung von Ordnungsmaßnahmen (nach §53 Absatz 3 SchulG NRW) bis hin zu Entlassung von der Schule.

Fall 3: Umgang bei Verdacht auf einen sexuellen Übergriff durch eine Lehrkraft oder andere Mitarbeitende in der Schule

Die rechtlichen Grundlagen über Rechte und Pflichten, u.a. auch für den Vorbildcharakter des Handelns einer Lehrkraft, die jedweden Schaden von Kindern und Jugendlichen abzuwenden hat, finden sich im Landesbeamtengesetz (LBG NRW §§42ff.), dem Beamtenstatusgesetz (BeamStG §§33 ff.) sowie der Allgemeinen Dienstordnung (ADO §3).

Aspekte, die beim Handeln beachtet werden müssen:

- Verdacht muss ernst genommen werden
- interne und externe Meldepflicht nach Rücksprache mit der Schulleitung beachten
- kein linearer Prozess, sondern zirkulärer Prozess aus Situationseinschätzung und folgenden Handlungsschritten, erneuter Situationseinschätzung usw.
- kein vorschnelles Handeln, da die Situation großes Konfliktpotenzial erzeugt, denn Kindeswohl und Fürsorgepflicht gegenüber dem Täter/der Täterin

müssen beachtet werden; im Zweifel ist dem Wohl des Kindes/des Jugendlichen oberste Priorität einzuräumen und ein konsequentes, geordnetes und transparentes Vorgehen zur Klärung einzuleiten

- konkrete Abläufe und Zuständigkeiten einhalten
- sorgfältige schriftliche Dokumentation aller Schritte, Ereignisse, Aussagen (unterschiedene Protokolle mit Nennung der anwesenden Personen, Datum und Uhrzeit; Gespräch nur soweit nötig, um Sachverhalt einzuschätzen, vor allem erzählen lassen und Erstaussage möglichst wortgetreu dokumentieren).
- Ansprechpartner/innen:
 - für die betroffene und beschuldigte Person:
 - Interne Ansprechpersonen:
 - Klassenlehrer/innen
 - alle an Schule tätigen Personen des Vertrauens
 - Schulleitung
 - Beratungslehrer/innen
 - Schulsozialarbeiterin
 - Lehrerrat für beschuldigte Lehrkraft
 - externe Anlaufstelle:
 - Bonner Beratungsstelle für sexualisierte Gewalt
 - für die Eltern:
 - Klassen- und Schulpflegschaftsvorsitzende
 - Personen des Vertrauens an der Schule
 - Schulleitung
 - für Polizei, Schulbehörde, Jugendamt und Medien:
 - Schulleitung
- kontinuierliche und altersgerechte Information der Betroffenen über den Stand der Dinge unter Wahrung der Rechte aller Beteiligten
- offizielle Sprachregelungen festlegen und alle Lehrpersonen darüber informieren
- Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten wahren
- bei falschen Beschuldigungen unbedingt auf Rehabilitation der zu Unrecht beschuldigten Person achten

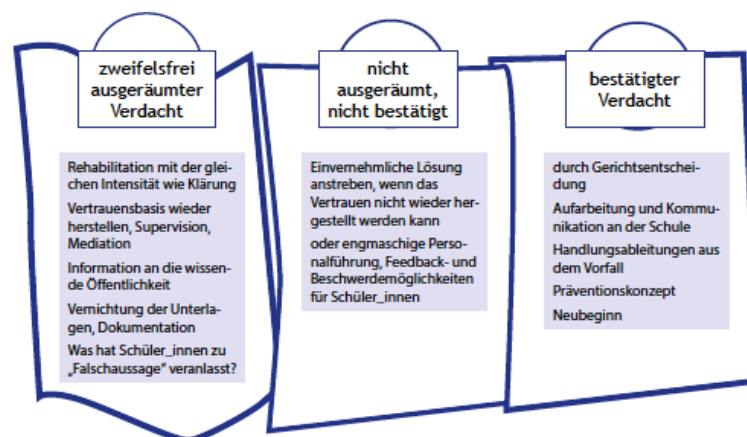
Interventionsplan Teil 1



Selbstlaut - Leitfaden zur schulinternen Prävention von sexueller Gewalt Interventionsplan Teil 2: Seite 91

81

Wie weiter, wenn sich der Verdacht (nicht) bestätigt?



Rehabilitation

Jedem Verdacht auf sexualisierte Gewalt wird an unserer Schule nachgegangen. Bestätigt sich dieser jedoch nicht, ist die Rehabilitation der zu Unrecht beschuldigten Person von höchster Priorität. Wenn der Verdacht bereits öffentlich gemacht worden ist, muss die Entlastung auch öffentlich stattfinden, damit der Ruf der betroffenen Person nicht dauerhaft geschädigt ist. Die muss in Abstimmung mit der Person selbst erfolgen.

Die Schulleitung informiert das Kollegium, die Elternvertretung sowie die SV (ggf. auch die Klasse der beteiligten Schülerin/des beteiligten Schülers) über das Vorgehen sowie den ausgeräumten Verdacht. Wichtig ist, dass keine Details des Verfahrens und auch keine Namen genannt werden. Die Dokumentation wird beendet, sobald der Verdacht zweifelsfrei beseitigt werden konnte.

Angefertigte Unterlagen werden in diesem Fall nicht in der schulischen Personalakte aufgeführt.

Darüber hinaus kann eine Supervision oder Mediation zur Wiederherstellung des Vertrauens für das Kollegium angeboten werden. Die Ursachen für die Falschbeschuldigungen gilt es ebenfalls in den Blick zu nehmen.

Schutz vor falschem Verdacht

- Reflexion über das eigene Verhalten gegenüber Schülerinnen und Schülern
- die Grenzen der Schüler/innen beachten
- bei versehentlichen Grenzverletzungen diese thematisieren und sich entschuldigen
- distanzloses Verhalten von Schülerinnen und Schülern freundlich, aber bestimmt zurückweisen und im Kollegium ansprechen
- von Schülerinnen und Schülern, die sich in eine Lehrkraft verliebt haben, nicht in Geheimhaltung einbinden lassen, sondern Transparenz gegenüber der Schulleitung herstellen

7. Fortbildung

Eine Fortbildung zum Thema sexualisierte Gewalt wurde am 19. August 2024 für das Kollegium durch zwei Vertreter/innen der Schulpsychologie Bonn durchgeführt. Die Möglichkeit einer individuellen Fortbildung besteht digital jederzeit über den kostenlosen Grundkurs zum Schutz von Schülerinnen und Schülern vor sexuellem Missbrauch „Was ist los mit Jaron?“ (<https://www.was-ist-los-mit-jaron.de>).

8. Beratungs- und Ansprechpartner/innen

Institution	Adresse	Telefon	E-Mail/ Internetseite	Öffnungszeiten
Beratungsteam Clara-Schumann-Gymnasium			Frau Funke: yfunke@clara-online.de Herr Landsberger Mlandsberger@clara-online.de Herr Schmidt: oschmidt@clara-online.de	
Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt	Wilhelmstr. 27, 53111 Bonn	0228/635524	info@beratung-bonn.de beratung-bonn.de	Mo: 11:00 bis 12:00 Uhr Di.-Fr.: 10:00 - 12:00 Uhr Mi: 18:00 - 20:00 Uhr
Evangelische Beratungsstelle	Adenauerallee 37, 53113 Bonn	0228/6880150	beratungsstelle-bonn@ekir.de	Telefonzeiten: Mo., Mi., Fr. von 08:00 bis 13:00 Uhr sowie Di. bis 15:00 und Do. bis 16:00 Uhr
Familien- und Erziehungsberatungsstelle der Caritas	Hans-Iwand-Str. 7, 53119 Bonn	0228/223088	erziehungsberatung@caritas-bonn.de	Mo. bis Do. Von 9:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 16:30 Uhr Fr. von 9:00 bis 12:30 Uhr

Fachdienst Familien und Erziehungshilfe (Jugendamt)	Fachdienst Kinderschutz	0228/775525	kinderschutz@bonn.de	9:00-16:00, freitags 9:00-13:00
Fachdienst Familien und Erziehungshilfe (Jugendamt)	FFE allgemein Sankt Augustiner Straße 86, 53103 Bonn	Außerhalb der Dienstzeiten: 0228 - 77 55 22		
FFE (Jugendamt) Bonn Südstadt	Königstraße 2 b, 53113 Bonn	Anwesenheitsdienst: 0228/77 5600	ffe-koenigstrasse@bonn.de	8:00-12:00, Mo. u. Mi. -16:00
Hilfe-Telefon sexueller Missbrauch		0800 22 55 530	www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon	Mo., Mi., Fr.: 9:00 bis 14:00 Uhr Di, Do: 15:00 bis 20:00 Uhr
Jugendschutzstelle	Wilhelmstr. 38, 53111 Bonn	0228 3827624		Mo. bis Do. ab 16:00 Uhr Fr. ab 13:00 Uhr samstags, sonn- und feiertags ganztags
Kinderschutzbund	Eifelstr. 7, 53119 Bonn	0228/766040	info@kinderschutz-bonn.de	
Polizei Bezirksdienst Südstadt, Poppelsdorf, Ippendorf, Venusberg	Sebastianstraße 15, 53115 Bonn	0228 / 219352	bonn.polizei.nrw/artikel/polizeiwache-bonn-innenstadt	Di. und Mi. 9:00-11:00 Uhr
Psychologische Familien- und Erziehungsberatungs-Stelle	Oppelner Str. 130 53119 Bonn	0228 774562	<u>psychologische.beratungsstelle@bonn.de</u> www.bonn.de/vv/produkte/Psychologische-Erziehungs-_und_Familienberatungsstelle.php	Sekretariat: Mo. 8:00-12:00 Uhr Di.-Do. 13:00 - bis 16:00 Uhr Fr. 8:00 - 13:00 Uhr

Schulpsychologischer Dienst	Oppelner Str. 130, 53119 Bonn	0228/774563	schulpsychologie@bonn.de	Mo-Do 7:30-12:30 und 13:30-16:00; Fr 8:00- 13:00
Sozialarbeit an Schulen	Hochstadenring 50, 53225 Bonn	0151/61586872	rebekka.victor@bonn.de Bei Abwesenheit: schulsozialarbeit-team- innenstadt@bonn.de	

Handzettel für betroffene Kinder und Jugendliche zum Mitgeben



Wo finde ich Unterstützung bei sexualisierter Gewalt?

In der Schule: Beratungslehrkräfte und Schulsozialarbeit

Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0800-22 5 5530

Nummer gegen Kummer: 116-111

Cybergrooming melden: fragzebra.de/cybergrooming

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt Bonn: <https://beratung-bonn.de/>



Quellen

- Broschüre des Bundesfamilienministeriums „Mutig fragen, besonnen handeln“, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94394/a1d07827b0b0824b2594a84fdef8e513/mutig-fragen-besonnen-handeln-data.pdf> (Abruf: 16.08.2024)
- CORA Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt in M-V, <https://www.cora-mv.de/index.php/sexualisierte-gewalt> (Abruf: 16.08.2024)
- Dalhoff, M., Simsek, N., Vasold, S.: Achtsame Schule, Leitfaden zur strukturellen Prävention von sexueller Gewalt, Wien 2020 : Selbstlaut
https://selbstlaut.org/wp-content/uploads/Selbstlaut-Leitfaden-2020_korr_20210205.pdf (Abruf: 16.08.2024)
- Enders, U., Kossatz, Y., Kelkel, M., Eberhardt, B. (2010). Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Köln: Zartbitter e.V.
- Notfallordner der UK NRW, S. 153-178
- Schulgesetz (SchulG) NRW
- Schutzkonzept des HHG gegen sexualisierte Gewalt, <https://hhg-bonn.de/wp-content/uploads/2023/02/Konzept-gegen-sex.-Gewalt.pdf> (Abruf: 16.08.2024)

Weitere Gesetze:

- Allgemeine Dienstordnung (ADO)
- Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)
- Landesbeamtengesetz (LBG) NRW